



Einwohnergemeinde Jaberg

Abwasserentsorgungsverordnung

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZpA	Zustandserhebung privater Abwasseranlagen

Abwasserentsorgungsverordnung

Der Gemeinderat Jaberg beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 150.00 pro LU.

² Für Gartenventile ist je Liegenschaft für einen Anschluss keine Abwasseranschlussgebühr geschuldet. Ausgenommen sind Gartenventile, die zur Speisung eines Pools oder dergleichen dienen, deren Abwasser in die Schmutzkanalisation eingeleitet werden.

³ Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 2.00 pro m² entwässerte Fläche

Art. 2

Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt CHF 160.00.

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt:

Bis 150 m ² entwässerte Fläche	CHF 20.00
151 bis 300 m ² entwässerte Fläche	CHF 40.00
301 bis 450 m ² entwässerte Fläche	CHF 60.00
451 bis 600 m ² entwässerte Fläche	CHF 80.00
pro weitere 150 m ²	CHF 20.00

Art. 3

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 2.60.

² Fehlt der Wasserverbrauch als Grundlage zur Berechnung des Abwasseranfalls, wird von einer Pauschale von 50m² Abwasserverbrauch pro Person im Haushalt im Kalenderjahr ausgegangen.

Art. 4

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils per Ende Jahr (31.12.) fällig.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

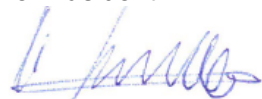
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Jaberg hat diese Abwasserentsorgungsverordnung an der Sitzung vom 10. August 2021 genehmigt.

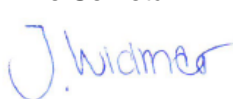
Gemeinderat Jaberg, den 16. August 2021

Die Präsidentin:



Marianne Zürcher

Die Sekretärin:



Jeannine Widmer

Auflagebestätigung

Vorliegende Abwasserentsorgungsverordnung wurde, im Sinne des Gemeindegesetzes, vom 26.08.2021 – 27.09.2021 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde in den Ausgaben Nr. 34 und 35 des Anzeiger Gürbetal / Längenberg / Schwarzenburgerland publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:



Jeannine Widmer